

**Satzung  
zur Durchführung des  
Auswahlverfahrens  
im zulassungsbeschränkten  
Bachelor–Studiengang  
Angewandte Kindheitswissenschaften  
(Applied Childhood Studies)  
am Fachbereich  
Angewandte Humanwissenschaften  
der  
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)  
vom 31.05.2007**

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), i. V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- § 6 Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit
- § 7 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens
- § 8 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 9 Fortgeltung
- § 10 Außerkrafttreten
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 7 (6) Nr. 3 HVVO im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften (Applied Childhood Studies) am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

(2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird nicht anerkannt.

**§ 2  
Auswahlkommission**

Die Bildung einer Auswahlkommission ist nicht notwendig. Das Auswahlverfahren wird im Immatrikulationsamt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen durchgeführt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Anrechnung im Auswahlkriterium Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

**§ 3  
Auswahlverfahren**

(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Die Auswahl zur Teilnahme am Auswahlverfahren (Vorauswahl) erfolgt aufgrund einer im Immatrikulationsamt erstellten Rangliste, die entsprechend § 9 HVVO (Grad der Qualifikation) erstellt wurde.

(3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
- c) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
- d) nicht nach Wartezeit bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.

(4) Die Anzahl der Teilnehmer an dem durchzuführenden Auswahlverfahren beträgt das Fünffache der Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze des Studienganges.

(5) Die Auswahlkommission trifft unter den in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerbern und Bewerberinnen ihre Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien.

#### **§ 4 Auswahlkriterien**

(1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
2. Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

(2) Der Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist immer zu berücksichtigen. Bei der Anwendung weiterer Kriterien erhält die Durchschnittsnote im Verhältnis zu diesen das größte Gewicht.

#### **§ 5 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung**

Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens hat der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) eine Gewichtung von 51 % des Gesamtergebnisses.

#### **§ 6 Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

(1) Auf der Basis der Nachweise des mit dem frist- und formgerecht eingereichten Lebenslaufs mit den Bewerbungsunterlagen werden entsprechend den nachfolgenden Regelungen für eine evtl. vorliegende studiengangsspezifische (d. h. im Bereich des Sozial-, Erziehungs- oder Gesundheitswesens) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder anderen Tätigkeiten wie z. B. Praktika, Au-Pair-Aufenthalt, Soziales Jahr Noten vergeben. Dabei wird folgender Schlüssel angewendet:

a) Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (s. Anlage) mit studiengangsspezifischem Bezug

Nachweis gemäß a) = Note: 1,0;  
Kein Nachweis = Note 4,0

b) Nachweis einer studiengangsspezifischen Berufstätigkeit von mindestens 12 Monaten  
Der Nachweis einer studiengangsspezifischen Berufstätigkeit kann durch Nachweis von Kindererziehungszeiten ersetzt werden, d. h. Nachweis von mindestens 12 Monaten Kindererziehungszeiten oder Nachweis von mindestens 6 Monaten Berufstätigkeit und 6 Monaten Kindererziehungszeiten:

Nachweis gemäß b) = Note: 1,0;  
Kein Nachweis = Note 4,0

c) Nachweis praktischer Tätigkeiten mit studiengangsspezifischem Bezug wie z. B. Praktikum, Au-Pair-Aufenthalt und Soziales Jahr mit einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten.

Nachweis gemäß c) = Note 2,5;  
Kein Nachweis = Note 4,0.

(2) Können die erforderlichen Informationen dem eingereichten Lebenslauf nicht zweifelsfrei entnommen werden oder sind keine entsprechenden Nachweise gemäß Abs. 1a), Abs. 1b) und Abs. 1c) vorhanden, so wird für diese Kriterien jeweils die Note 4,0 vergeben.

Die Noten nach a), b) und c) werden addiert und durch 3 dividiert.

(3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens hat die Note aus diesem Auswahlkriterium eine Gewichtung von 49 % des Gesamtergebnisses.

#### **§ 7 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens**

(1) Die erreichte Note (= Eignungsnote) eines jeden Bewerbers oder einer jeden Bewerberin ergibt sich aus der Addition der gewichteten Noten, die in den einzelnen Auswahlkriterien (§ 4) erreicht wurden.

(2) Anhand dieser Eignungsnote wird eine Rangliste erstellt.

Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB). Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung entsprechend der HVVO LSA.

(3) Überblick über die Gewichtung der Noten im Auswahlverfahren:

Kriterium	Gewichtung
Durchschnittsnote	51 %
Berufsausbildung oder Berufstätigkeit	49 %
Gesamt	100 %

### **§ 8**

#### **Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen**

(1) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Auswahlverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Auswahlverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurück genommen werden.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9**

#### **Fortgeltung**

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

### **§ 10**

#### **Außerkräfttreten**

Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften (Applied Childhood Studies) am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 19.04.2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 12/2006 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

### **§ 11**

#### **Inkräfttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 31.05.2007 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 13.06.2007.

Der Rektor

## **Anlage 1**

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten mit inhaltlichem Bezug zum Studium BA Angewandte Kindheitswissenschaften**

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Altenbetreuer/in  
Altenpfleger/in  
Ambulante/r Pfleger/in  
Assistent/in - Gesundheits- und Sozialwesen  
Bewegungspädagoge/-pädagogin  
Ergotherapeut/in  
Erzieher/in  
Fachkinderkrankenschwester/-pfleger  
Fachkrankenschwester/-pfleger  
Familien-/Paartherapeutin  
Förderlehrer/in  
Haus- und Familienpfleger/in  
Hebamme  
Heilerziehungspfleger/in  
Heilpädagog/e/in  
Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut/in  
Logopäd/e/in  
Musiktherapeut/in  
Pädagogische Mitarbeiter/in  
Physiotherapeut/in  
Sozialassistent/in  
Sozialbetreuer/in  
Sozialpädagogische/r Assistent/in  
Sozialpflegeassistent/in  
Sport- und Bewegungstherapeut/in